BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Stadtbürgerschaft
19. Wahlperiode

Drs. 19/ 827 S

14.08.18

Mitteilung des Senats

an die Stadtbürgerschaft

vom 14. August 2018

Entwurf eines Ortsgesetzes zur Änderung des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den Entwurf des Ortsgesetzes "Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter" mit der Bitte um Beschlussfassung.

Nach der Evaluation des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter (BeirOG) im Jahr 2014 durch das Institut für Politikwissenschaft der Universität Bremen hat ein intensiver Beratungsprozess darüber begonnen, wie die erforderlichen Anpassungen, Verbesserungen und Klarstellungen am besten in das Ortsgesetz einfließen können. Nach zahlreichen Diskussionen im Bürgerschaftsausschuss für Bürgerbeteiligung, bürgerschaftliches Engagement und Beiräte, in der Beirätekonferenz sowie innerhalb der Bürgerschaftsfraktionen wurden verschiedene Verbesserungsvorschläge erarbeitet, welche unter anderem in einen fraktionsübergreifenden Dringlichkeitsantrag (Drs. 19/515 S) Eingang fanden, der am 13.06.2017 von der Stadtbürgerschaft beschlossen wurde. Der Senat wurde gebeten, die insgesamt neun Änderungswünsche bei der anstehenden Ortsgesetzesüberarbeitung zu berücksichtigen.

Finanzielle Auswirkungen ergeben sich durch die vorgesehene Änderung der Ortsamtsleitung für das Ortsamt Oberneuland, welches derzeit ehrenamtlich geführt wird und ab 2019 nach der Bürgerschaftswahl mit einer hauptamtlichen Ortsamtsleitung (Besoldungsgruppe A 14) entsprechend der anderen Stadtteile ausgestattet werden soll. In Absprache mit dem Beirat Oberneuland ist dies mit der Hälfte der regulären Arbeitszeit umzusetzen. Die entsprechenden Mittel sind im Personalhaushalt 2020/2021 darzustellen.

Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

Das Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter vom 2. Februar 2010 (Brem.GBl. S. 130 — 2011-b-1), das zuletzt durch Ortsgesetz vom 14. November 2017 (Brem.GBl. S. 469) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Nummer 22 wird wie folgt gefasst:

   „22. Stadtteil Woltmershausen, Ortsteile Hohentorshafen und Neustädter Hafen.“

2. In § 3 wird das Wort „Bürgerschaft“ durch das Wort „Stadtbürgerschaft“ ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

   „(2) Die zuständigen Stellen berücksichtigen die Beschlüsse des Beirates nach Maßgabe dieses Ortsgesetzes und beziehen den Beirat frühzeitig in ihre Tätigkeit ein. Die fachlich zuständigen senatorischen Behörden stellen sicher, dass die zuständigen Stellen innerhalb ihres Verantwortungsbereiches die Pflichten nach diesem Ortsgesetz wahrnehmen. Die fachlich zuständigen senatorischen Behörden haben dem Beirat über die Ortsamtsleitung nach Eingang des Beiratsbeschlusses innerhalb von sechs Werktagen eine Eingangsbestätigung und innerhalb von sechs Wochen eine Stellungnahme zu der Angelegenheit zu übersenden. Die Frist zur Stellungnahme kann im Einvernehmen mit dem Beirat verlängert werden.“

   b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „Senatorin oder dem fachlich zuständigen Senator“ durch die Wörter „senatorischen Behörde“ ersetzt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

   „§ 6

   Bürger-, Jugend- und Seniorenbeteiligung“.

   b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

      aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

      „Die Jugendbeiräte sollen zu gleichen Teilen aus Mädchen und Jungen bestehen.“

      bb) Nach Satz 4 werden folgende Sätze eingefügt:

„Die Geschäftsführung obliegt dem Ortsamt. Sie kann vom Beirat an einen Dritten übertragen werden.“

cc) In dem neuen Satz 7 wird das Wort „Antragrecht“ durch das Wort „Antragsrecht“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können in beiratsbezogenen Angelegenheiten Anträge an den Beirat stellen, soweit sie in die Veröffentlichung ihres Namens und ihres Vornamens ausdrücklich einwilligen. Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf gilt als Rücknahme des Antrags. Im Falle eines Widerrufs sollten Name und Vorname des Antragstellers oder der Antragstellerin in bereits veröffentlichten Bürgeranträgen nachträglich unkenntlich gemacht werden, soweit dies möglich ist. Der Beirat oder ein Ausschuss des Beirats berät die Anträge binnen sechs Wochen. Das Ortsamt teilt das Beratungsergebnis der Antragstellerin oder dem Antragsteller unverzüglich schriftlich mit.“

d) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Die Delegierten der Seniorenvertretung sind in Angelegenheiten, die über das gewohnte Maß hinaus seniorenpolitisch Bedeutung haben, im Beirat oder in einem Ausschuss des Beirates zu hören.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Beirat wird auf Antrag eines Viertels seiner gesetzlichen Mitglieder zu Sachthemen mit Bezug auf den Beiratsbereich

1. über das Ortsamt Anfragen an die fachlich zuständigen senatorischen Behörden richten oder

2. über die fachlich zuständige senatorische Behörde einzuladende Vertreterinnen oder Vertreter der zuständigen Stellen oder Sachverständige in einer Beiratssitzung anhören.

Die Anfragen sind unverändert und unmittelbar weiterzuleiten. Die zuständigen Stellen sind über die fachlich zuständige senatorische Behörde zur Auskunft verpflichtet. Im Falle der Nummer 1 ist die Auskunft innerhalb eines Monats zu erteilen; die Frist kann im Einvernehmen mit dem Beirat verlängert werden. Im Falle der Nummer 2 sind die zuständigen Stellen verpflichtet, in Absprache mit dem Beirat oder Ortsamt, eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Sitzung des Beirates zu entsenden. Die Einladung zur Anhörung ist mindestens 4 Wochen vor der Beiratssitzung der fachlich zuständigen senatorischen Behörde zu übersenden. In der Einladung sind die Sachthemen, zu denen die Anhörung erfolgen soll, hinreichend konkret zu benennen.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Jedes Beiratsmitglied ist berechtigt, Anfragen zu Anträgen von Einwohnerinnen und Einwohnern im Sinne von § 6 Absatz 4 über das Ortsamt an die Antragstellenden zu richten. Die Anfragen sind unverändert und unmittelbar weiterzuleiten. Mit Zustimmung des Antragstellenden dürfen dessen Kontaktdaten durch das Ortsamt an Beiratsmitglieder übermittelt werden.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „seiner“ das Wort „gesetzlichen“ eingefügt.

bb) In Satz 3 wird nach dem Wort „hinzugezogen“ das Wort „werden“ eingefügt.

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Beirat kann durch Beschluss rechtliche Beratung über seine Aufgaben und Rechte durch den Senator oder die Senatorin für Justiz und Verfassung in Anspruch nehmen. Die Beratungsanfrage wird vom Ortsamt über die Aufsichtsbehörde dem Senator oder der Senatorin für Justiz und Verfassung schriftlich übermittelt; beim Ortsamt vorhandene Unterlagen über den Sachverhalt, auf den sich die Beratungsanfrage bezieht, sind beizufügen. Der Senator oder die Senatorin für Justiz und Verfassung ist zur Auskunft verpflichtet, sofern es sich um eine konkrete Fragestellung handelt und die Beantwortung für die Ausübung der Beteiligungs-, Entscheidungs- und Zu-stimmungsrechte des Beirats erforderlich ist. Die Antwort wird vom Senator oder der Senatorin für Justiz und Verfassung über die Aufsichtsbehörde dem Ortsamt und der fachlich zuständigen senatorischen Behörde schriftlich übermittelt. Mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner gesetzlichen Mitglieder kann der Beirat beschließen, dass eine solche Rechtsberatung durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt erfolgen soll, soweit er gleichzeitig aus den ihm zugewiesenen Globalmitteln eine Kostendeckung darstellt und beschließt.“

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Beirat beschließt die Durchführung von Planungskonferenzen. Auf diesen stellen die fachlich zuständigen senatorischen Behörden gemeinsam ihre Planung für den Beiratsbereich rechtzeitig vor. Eine Planungskonferenz soll mindestens einmal pro Wahlperiode und in der Regel außerhalb von regulären Beirats- oder Ausschusssitzungen stattfinden. Auf Planungskonferenzen sind die Regelungen, die für Beiratssitzungen gelten, entsprechend anzuwenden. Die fachlich zuständigen senatorischen Behörden sind zur Teilnahme nach Terminabsprache verpflichtet. Für mehrere Beiratsbereiche können gemeinsame Planungskonferenzen durchgeführt werden. Die Einladung zur Planungskonferenz ist mindestens 4 Wochen vor der Planungskonferenz der fachlich zuständigen senatorischen Behörde zu übersenden. In der Einladung sind die Sachthemen, zu denen die Anhörung erfolgen soll, hinreichend konkret zu benennen.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Beirat hat das Recht, Anträge zur Haushaltsaufstellung, insbesondere zu selbst entwickelten Vorhaben und Projekten, bei der fachlich zuständigen senatorischen Behörde zu stellen. Anträge zur Haushaltsaufstellung sind im Titel vom Beirat als solche zu kennzeichnen. Über diese Anträge berichtet die fachlich zuständige senatorische Behörde in einer Sitzung vor den Haushaltsberatungen in der zuständigen Deputation. Die fachlich zuständigen Ausschüsse und die Haushalts- und Finanzausschüsse sind rechtzeitig zu informieren. Näheres regeln die jeweiligen von der Senatorin oder dem Senator für Finanzen erlassenen Richtlinien zur Aufstellung der Haushalte.“

7. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 8 wird aufgehoben.

b) Die Nummern 9 bis 11 werden die Nummern 8 bis 10.

c) Nummer 12 wird Nummer 11 und wird wie folgt gefasst:

„11. Entwicklung der Schulen und Kindertagesbetreuung im Stadtteil;“

d) Nummer 13 wird Nummer 12; der Punkt am Ende wird durch ein Semikolon ersetzt.

e) Nach der neuen Nummer 12 wird folgende Nummer 13 angefügt:

„13. Ausbau und Umbau von Straßen, Wegen, Plätzen, Grün- und Parkanlagen.“

8. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 3 werden nach dem Wort „Richtlinien“ die Wörter „durch die fachlich zuständige senatorische Behörde im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Beirat entscheidet über die Verwendung von stadtteilbezogenen Mitteln in den Stadtteilbudgets gemäß § 32 Absatz 4 nach Maßgabe des Haushaltsplanes. Die Entscheidungshoheit für Stadtteilbudgets bezieht sich auf die in Absatz 1 Nummer 2 bis 10 genannten Maßnahmen. Daneben sind Anträge auf Finanzierung von verkehrlichen Investitionsmaßnahmen im Beiratsbereich, wie beispielsweise die Sanierung von Geh- und Radwegen, aus dem bei dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr eingerichteten Stadtteilbudget zulässig.“

9. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Entscheidung bei unterschiedlichen Auffassungen“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Nach Abschluss des Verfahrens nach Absatz 1 entscheidet auf Antrag des Beirates in den Fällen des § 9 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 10 sowie § 10 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 die Stadtbürgerschaft.“

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Bei unterschiedlichen Auffassungen von Beirat und zuständiger Stelle darüber, ob es sich tatsächlich um den Fall eines Entscheidungsrechts eines Beirats nach § 10 Absatz 1 handelt, entscheidet darüber die fachlich zuständige Deputation. Durch die Entscheidung der Deputation wird der Rechtsweg weder beeinträchtigt noch ausgeschlossen.“

10. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12

Geschäftsordnung

Der Beirat beschließt zu Beginn seiner Wahlperiode eine Geschäftsordnung und veröffentlicht diese in geeigneter Weise; die von der Aufsichtsbehörde erlassenen Richtlinien sind einzuhalten. Der Beirat kann die Geschäftsordnung im Laufe der Wahlperiode durch Beschluss ändern.“

11. In § 13 Absatz 3 werden nach dem Wort „Beirates“ die Wörter „außerhalb der Schulferien“ eingefügt.

12. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „in nicht öffentlicher Sitzung“ durch die Wörter „unter Ausschluss der Öffentlichkeit“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Vorgänge, die vertrauliche Informationen, insbesondere personenbezogene Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten oder öffentliche Belange betreffen, die eine vertrauliche Behandlung zwingend erfordern, sind in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln. In öffentlichen Sitzungen des Beirates dürfen Beiratsmitglieder, Behördenvertreterinnen und Behördenvertreter und Sachverständige personenbezogene Daten nur in einer Form bekannt geben, die der anwesenden Öffentlichkeit keine Zuordnung zu einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person ermöglicht, es sei denn, die betroffene Person hat in die Bekanntgabe eingewilligt. Abweichend hiervon können bei der Behandlung von Bauverfahren von besonderem öffentlichem Interesse in öffentlichen Sitzungen Angaben zur Lage von Grundstücken und Bauvorhaben, wie die Flurstücksbezeichnung oder die Adresse, gemacht werden, wenn dies für die Erörterung der Angelegenheit notwendig ist und hierdurch keine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit droht. Unter den gleichen Voraussetzungen können Name, Titel, akademischer Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung sowie Büroanschrift von Personen, die an einem Bauverfahren ausschließlich in dienstlicher oder beruflicher Funktion beteiligt sind, genannt werden.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Ortsamtsleitung oder die Vertretung der Ortsamtsleitung leitet die Sitzungen. Sie hat kein Stimmrecht. Im Verhinderungsfall kann auf Beschluss des Beirats die Beiratssprecherin oder der Beiratssprecher die Sitzungen leiten. Sind auch diese verhindert, kann die stellvertretende Beiratssprecherin oder der stellvertretende Beiratssprecher die Sitzungen leiten. Die Beiratssprecherin oder der Beiratssprecher sowie die stellvertretende Beiratssprecherin oder der stellvertretende Beiratssprecher behalten das Stimmrecht."

13. Dem Wortlaut des § 15 Absatz 1 wird folgender Satz vorangestellt:

„Die Sitzungsleitung stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest."

14. § 16 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Beschlüsse der Beiräte sind durch das Ortsamt bekannt zu geben und den zuständigen Stellen über die fachlich zuständigen senatorischen Behörden zu übermitteln. Beiratsbeschlüsse, die aus einer Planungskonferenz stammen, werden zusätzlich an den zuständigen Ausschuss der Stadtbürgerschaft oder an die zuständige Deputation zur Kenntnis übermittelt."

15. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Wählervereinigungen" ein Komma sowie die Wörter „Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber" eingefügt.

b) Es werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Der Beirat wählt die Beiratssprecherin oder den Beiratssprecher in geheimer Wahl. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Kann sich in zwei Wahlgängen niemand durchsetzen, wird der Wahlvorgang unterbrochen und auf einer folgenden Beiratssitzung frühestens nach zwei Wochen und spätestens nach vier Wochen mit einem letzten Wahlgang fortgesetzt. In diesem dritten Wahlgang stehen nur noch die beiden Kandidierenden zur Wahl, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben; haben im zweiten Wahlgang mehrere Kandidierende die zweitmeiste Anzahl von Stimmen erhalten, stehen im dritten Wahlgang ausnahmsweise mehr als zwei Kandidierende zur Wahl, nämlich die mit den meisten und den zweit-meisten Stimmen. In der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch die Ortsamtsleitung zu ziehende Los zwischen den Kandidierenden, die in der Stichwahl gleich viele Stimmen erhalten haben. Die Wahl der stellvertretenden Beiratssprecherin oder des stellvertretenden Beiratssprechers erfolgt entsprechend den Sätzen 1 bis 6. Eine Abwahl erfolgt durch eine Neuwahl.

(5) Sind Parteien und Wählervereinigungen beispielsweise durch Austritt des Beiratsmitgliedes aus seiner Partei oder Wählervereinigung nicht mehr im Beirat vertreten, entfällt die Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern dieser Parteien und Wählervereinigungen auf Wahlstellen. Diese sind entsprechend der Zusammensetzung des Beirates neu zu besetzen. Satz 1 gilt

auch für Übertritte von Beiratsmitgliedern zu Parteien, die nicht zur Beiratswahl angetreten sind.“

16. Dem § 18 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Ortsämter können Namen, die Erreichbarkeit sowie eine etwaige Funktion im Beirat von Beirats- und Ausschussmitgliedern veröffentlichen. Sofern das jeweilige Beirats- oder Ausschussmitglied eingewilligt hat, gilt dies auch für Fotos.“

17. § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20

Mitwirkungsverbot

(1) Ein Beiratsmitglied darf nicht an Entscheidungen mitwirken, die ihm selbst, seiner Ehegattin oder seinem Ehegatten oder seiner eingetragenen Lebenspartnerin oder seinem eingetragenen Lebenspartner, seinem Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen können. Dieses Verbot erstreckt sich auch auf die der Entscheidung vorausgehende Beratung. Als unmittelbar gilt nur derjenige Vorteil oder Nachteil, der sich aus der Entscheidung selbst ergibt, ohne dass, abgesehen von der Ausführung von Beschlüssen, weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen.

(2) Das Mitwirkungsverbot gilt auch, wenn das Beiratsmitglied

1. bei einer natürlichen Person, einer juristischen Person oder einer Vereinigung, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, gegen Entgelt beschäftigt ist und nach den tatsächlichen Umständen, insbesondere der Art seiner Beschäftigung, ein Interessenwiderstreit anzunehmen ist,

2. Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs einer juristischen Person oder einer Vereinigung ist, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, er gehört den genannten Organen als Vertreter oder auf Vorschlag der Stadtgemeinde an,

3. in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

(3) Die Mitwirkungsverbote der Absätze 1 und 2 gelten nicht,

1. wenn der Vorteil oder Nachteil nur darauf beruht, dass jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden,

2. bei Wahlen in unbesoldete Stellen, die vom Beirat aus seiner Mitte vorgenommen werden.

(4) Wer annehmen muss, nach Absatz 1 oder 2 an der Beratung und Entscheidung gehindert zu sein, hat dies der Ortsamtsleitung mitzuteilen. Ob ein Mitwirkungsverbot besteht, entscheidet der Beirat.

(5) Wer nach Absatz 1 oder 2 gehindert ist, an der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit mitzuwirken, hat den Beratungsraum zu verlassen. Dies gilt auch für die Entscheidung nach Absatz 4 Satz 2. Bei einer öffentlichen Sitzung ist sie oder er berechtigt, sich in dem für Zuschauerinnen und Zuschauer bestimmten Teil des Raumes aufzuhalten.“

18. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Ausschüssen“ die Wörter „zeitlich begrenzt und“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „ziehen“ die Wörter „oder Entscheidungen von Ausschüssen revidieren“ angefügt.

c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Der Beirat kann“ durch die Wörter „Neben den Ausschüssen nach Absatz 1 kann der Beirat“ ersetzt.

d) In Absatz 4 Satz 3 werden nach dem Wort „Wählervereinigungen“ ein Komma sowie die Wörter „Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber“ eingefügt.

e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Parteien und Wählervereinigungen sowie Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, auf die bei der Sitzverteilung nach § 17 Absatz 3 in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, haben das Recht, eine Vertreterin oder einen Vertreter mit beratender Stimme in den Ausschuss zu entsenden; Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend. Sind diese Parteien und Wählervereinigungen nicht mehr im Beirat vertreten, entfällt die in Satz 1 genannte Entsendungen in die Ausschüsse.“

19. § 24 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Welchem Ortsamt die Geschäftsführung obliegt, bestimmen die betroffenen Beiräte im Einvernehmen.“

20. § 25 wird wie folgt gefasst:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Ausschusssitzungen sind öffentlich. § 14 Absatz 1, 2, 3 und 5, §§ 15 und 16 sind entsprechend anzuwenden. Die Sitzungen des Sprecher- und Koordinierungsausschusses sind nichtöffentlich.“

b) In Absatz 2 Satz 2 werden hinter das Wort „Wählervereinigungen“ ein Komma sowie die Wörter „Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber“ eingefügt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Ortsamtsleitung oder die Vertretung der Ortsamtsleitung leitet die Sitzungen. Sie hat kein Stimmrecht. Im Verhinderungsfall kann auf Beschluss des Beirats die Ausschusssprecherin oder der Ausschusssprecher die

Sitzungen leiten. Die Ausschusssprecherin oder der Ausschusssprecher behält das Stimmrecht.“

21. In § 26 Absatz 1 werden nach dem Wort „Stellvertreter“ die Wörter „gemäß § 17 Absatz 4“ angefügt.

22. § 31 Absatz 3 wird aufgehoben.

23. § 32 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

    „(1) Die Ortsämter wirken an der Aufstellung und Ausführung der Haushaltsvoranschläge mit, indem sie aufgrund von Beschlüssen der Beiräte Anträge nach § 8 Absatz 4 über die Aufsichtsbehörde bei der fachlich zuständigen senatorischen Behörde stellen.“

    b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Senatorin oder der Senator“ durch die Wörter „fachlich zuständige senatorische Behörde“ ersetzt.

    c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

    „(4) In einem oder in mehreren Einzelplänen der Ressorts werden die stadtteilbezogenen Mittel (Stadtteilbudgets) ausgewiesen, über die die Beiräte gemäß § 10 Absatz 3 entscheiden. Stadtteilbudgets können nur für Maßnahmen nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 bis 10 eingerichtet werden. § 10 Absatz 3 Satz 3 ist zu berücksichtigen.“

24. § 35 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 2 wird Satz 4 gestrichen.

    b) Nach Absatz 2 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

    „Ein neues Besetzungsverfahren ist unverzüglich einzuleiten.“

    c) Absatz 4 wird aufgehoben.

    d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und nach Satz 8 wird folgender Satz angefügt:

    „Die Rechtsfolge des § 7 Absatz 6 Satz 5 des Bremischen Beamtengesetzes gilt nur für hauptamtliche Ortsamtsleitungen.“

25. In § 36 Absatz 1 wird die Angabe „§ 1 Nummer 1, 3, 12, 17 und 18“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 1 Nummer 1,3, 17 und 18“ ersetzt.

26. § 37 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 werden die Wörter „Senatorin oder dem fachlich zuständigen Senator“ durch die Wörter „senatorischen Behörde“ ersetzt.

    b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

    „(2) Richtlinien und Verwaltungsvorschriften, die die Zusammenarbeit der fachlich zuständigen senatorischen Behörden mit den Ortsämtern und Beiräten betreffen, erlässt die fachlich zuständige senatorische Behörde unter der Beteiligung der Beiräte und der Aufsichtsbehörde.“

27. Nach § 37 wird der folgende § 37a eingefügt:

„§ 37a

Übergangsregelung

(1) § 36 Absatz 1 wird erstmalig auf die Wahlen der ehrenamtlichen Ortsamtsleitungen, die nach dem (einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 2 dieses Ortsgesetzes) mit der nächsten Wahl zur Stadtbürgerschaft durchzuführen ist, angewendet.

(2) Auf die ehrenamtliche Ortsamtsleitung für den Beiratsbereich nach § 1 Absatz 1 Nummer 12, die sich am (einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 2 dieses Ortsgesetzes) im Amt befindet, ist § 36 Absatz 1 des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter vom 2. Februar 2010 (Brem.GBl. S. 130), das zuletzt durch Ortsgesetz vom 14. November 2017 (Brem.GBl. S. 469) geändert worden ist, bis zum Ende ihrer Amtsperiode weiter anzuwenden.“

Artikel 2

Dieses Ortsgesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1

Nr. 1 (§ 1 Absatz 1 Nummer 22 BeirOG):

Es handelt sich um eine sprachliche Korrektur.

Nr. 2 (§ 3 BeirOG):

Gemäß des Bremischen Wahlgesetzes können Unionsbürger unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche an der Wahl zur Bürgerschaft teilnehmen. Ihr Wahlrecht gilt jedoch ausschließlich für die Zusammensetzung der Stadtbürgerschaft. Die Änderung dient daher hier der Klarstellung.

Nr. 3 (§ 5 BeirOG):

a) Die Formulierung entstammt dem von der Stadtbürgerschaft beschlossenen fraktionsübergreifenden Dringlichkeitsantrag Drs. 19/515 S. Ziel ist die Stärkung der Rechte der Beiräte gegenüber der Verwaltung. Um sicherzustellen, dass die fachlich zuständigen senatorischen Behörden einen Überblick über die eingegangenen Beschlüsse der Beiräte haben, ist der Dienstweg über diese seitens der nachgeordneten Bereiche einzuhalten. Anders ist es nicht möglich, die in § 5 Absatz 2 geforderte Verantwortung der fachlich zuständigen senatorischen Behörden für ihre nachgeordneten Bereiche zu gewährleisten.
b) Die Änderung erfolgt zwecks sprachlicher Vereinheitlichung. Die bisherige Fassung des Ortsgesetzes verwendet für den Begriff „fachlich zuständige senatorische Behörde“ zahlreiche unterschiedliche Formulierungen. Um Auslegungsprobleme zu vermeiden, werden diese nun durch eine einheitliche Wortwahl ersetzt.

Nr. 4 (§ 6 BeirOG):

a) Auf ausdrücklichen Wunsch der Seniorenvertretung sowie vieler Beiräte wird die Seniorenbeteiligung in das Gesetz aufgenommen, um deren Bedeutung zu unterstreichen. Dies kommt bereits in der Überschrift zu § 6 zum Ausdruck.
b) Hinsichtlich der Zusammensetzung der Jugendbeiräte (§ 6 Absatz 3 BeirOG) wird eine Soll-Vorschrift zur Herstellung von mehr Chancengleichheit von Mädchen und Jungen neu eingefügt. Des Weiteren wird die Geschäftsführung des Jugendbeirats dem Ortsamt zugewiesen. Diese kann, wenn der Beirat entsprechend beschließt, auch einem Dritten, beispielsweise einer Jugendeinrichtung, übertragen werden. Dies entspricht der Forderung aus dem fraktionsübergreifenden Dringlichkeitsantrag. Außerdem wird im letzten Satz noch ein Schreibfehler korrigiert.
c) Die Voraussetzung für die Behandlung von Bürgeranträgen werden deutlicher herausgearbeitet. Um überprüfen zu können, ob ein Antragsteller überhaupt antragsberechtigt ist, muss auch für die öffentliche Entscheidung durch den Beirat die Identität des Antragstellers erkennbar sein. Wer durch einen Bürgerantrag eine öffentliche politische Debatte im Stadtteil anstoßen will,

sollte dafür auch mit der öffentlichen Nennung seines Namens einverstanden sein, wie dies beispielsweise auch bei Initiatoren eines Volksbegehrens der Fall ist. Das Datenschutzrecht gebietet, dass eine Einwilligung in die Veröffentlichung des Namens jederzeit widerrufen werden kann. Hier hat dies zur Folge, dass dies als Rücknahme des Antrags zu werten ist.
In § 6 Absatz 4 BeirOG wird außerdem klargestellt, dass Bürgeranträge auch in Ausschüssen des Beirats beraten werden können (siehe auch § 23 Absatz 2 BeirOG).

d) Explizit klargestellt wird, wie schon in der Überschrift zu § 6 BeirOG, dass die Belange der Seniorinnen und Senioren im Beiratsgebiet zu berücksichtigen sind, wenn sie besonders betroffen sind. Dies soll durch eine Anhörung der Seniorenvertretung im Beirat oder in dessen Ausschüssen geschehen.

Nr. 5 (§ 7 BeirOG):

a) Die Neufassung des § 7 Absatz 1 BeirOG geht auf einen entsprechenden Änderungswunsch des fraktionsübergreifenden Dringlichkeitsantrags 19/515 S zurück. Ziel ist die Stärkung der Rechte der Beiräte gegenüber der Verwaltung. Als klarstellende Ergänzung wird in Satz 1 deutlich gemacht, dass sich das Auskunftsverlangen der Beiräte nicht auf jedes beliebige Thema beziehen kann, sondern nur zu solchen, die auch zum Aufgabenkreis der Beiräte gehören. Auskunftsersuchen können von den fachlich zuständigen senatorischen Behörden oder den zuständigen Stellen den Beiräten über das Ortsamt schriftlich beantwortet werden. Bei umfangreichen oder fachlich komplexen Anfragen können Fristverlängerungen gewährt werden. Dies ist zwischen Beirat und fachlich zuständiger senatorischer Behörde oder zuständiger Stelle einvernehmlich zu regeln. Die zur Auskunft verpflichtete Stelle sollte einen Vorschlag hinsichtlich der Dauer der Fristverlängerung unterbreiten.
Ist eine schriftliche Beantwortung nicht ausreichend und wird dies nachvollziehbar begründet, kann eine Vertreterin oder ein Vertreter der fachlich zuständigen senatorischen Behörde beziehungsweise eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter einer nachgeordneten Dienststelle zur Anhörung in eine Beiratssitzung eingeladen werden. Damit die fachlich zuständige senatorische Behörde einen zentralen Überblick über die Anträge und Beschlüsse der Beiräte erhält, soll die Einladung von Vertreterinnen und Vertretern nachgeordneter Dienststellen über die fachlich zuständige senatorische Behörde erfolgen. Aufgrund knapper Personalressourcen sind vorherige Terminabsprachen erforderlich, daher wird eine Einladungsfrist von vier Wochen eingeführt. Zur besseren Vorbereitung der Referentinnen und Referenten müssen die Sachthemen, zu denen diese angehört werden sollen, hinreichend konkret benannt werden.

b) Der neu eingefügte § 7 Absatz 2a soll den Schutz der persönlichen Daten der Bürgerinnen und Bürger, welche Anträge an den Beirat stellen, gewährleisten, aber auch kleinen Fraktionen oder einzelnen Beiratsmitgliedern die Möglichkeit einräumen, Rückfragen an die Antragstellenden zu richten.

c) Es handelt sich um die Behebung eines redaktionellen Fehlers der ursprünglichen Gesetzesfassung.

d) Die Voraussetzungen für die Einholung einer rechtlichen Beratung durch das Justizressort werden hier weiter konkretisiert. Da eine Rechtsberatung oft nachgefragt wird in Fällen, in denen es zu Unstimmigkeiten zwischen Beirat und einer senatorischen Behörde oder einer zuständigen Stelle gekommen ist, soll die Antwort des Justizressorts nicht nur dem Ortsamt, sondern auch der betroffenen fachlich zuständigen senatorischen Behörde zugeleitet werden. Eine externe Rechtsberatung muss aus wettbewerbsrechtlichen Gründen auch von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, welche nicht in Bremen ansässig sind, durchgeführt werden können; insofern ist die ursprüngliche Gesetzesfassung zu korrigieren.

Nr. 6 (§ 8 BeirOG)

a) Die Änderung geht zurück auf den fraktionsübergreifenden Dringlichkeitsantrag Drs. 19/515 S. Ziel ist die Stärkung der Rechte der Beiräte gegenüber der Verwaltung bei ihren Planungen. Des Weiteren wurden die Ergebnisse der Evaluation des Gesetzes berücksichtigt, wonach die ursprünglich vorgesehene jährliche Durchführung von Planungskonferenzen nicht leistbar ist. Daher wird nun der Turnus reduziert auf eine Planungskonferenz pro Wahlperiode. Außerdem können diese nun als eigenständige Organisationsform durchgeführt werden. Da dieselben Regelungen wie für Beiratssitzungen gelten, sind sie nun auch Beschlussfassungen zugänglich und somit kein reines Informationsforum mehr. Die Vertreterinnen und Vertreter der fachlich zuständigen senatorischen Behörden oder der zuständigen Stellen sind zur Teilnahme verpflichtet, jedoch muss eine Terminabsprache stattfinden und die Einladung rechtzeitig erfolgen. Zur Sicherstellung einer optimalen Vorbereitung und eines gelingenden Verlaufs der Planungskonferenz sind die zu behandelnden Sachthemen konkret zu benennen.
b) Auch diese Änderung geht auf den fraktionsübergreifenden Dringlichkeitsantrag Drs. 19/515 S zurück. Unterjährige Haushaltsanträge der Beiräte an die fachlich zuständigen senatorischen Behörden waren oft nicht erfolgreich, da diese hierfür keine entsprechenden Mittel in ihre jeweiligen Haushalte eingestellt hatten. Daher werden die Beiräte jetzt rechtzeitig beteiligt, indem sie ihre Anträge bereits zur Haushaltsaufstellung vor den Haushaltsberatungen über die fachlich zuständigen senatorischen Behörden einbringen können. Die jeweils vom Finanzressort erlassenen Richtlinien zur Aufstellung der Haushalte sind hierbei zu beachten, insbesondere hinsichtlich der Terminvorgaben.

Nr. 7 (§ 9 BeirOG)

a) Die Streichung des bisherigen § 9 Absatz 1 Nummer 8 (Anträge an die Stiftung Wohnliche Stadt) ist erforderlich, da die Stiftung aufgelöst wurde. Hierdurch ändert sich die Folgenummerierung.

b) Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, welche die Reichweite der Beteiligungsrechte der Beiräte nicht berührt.
c) Mit dieser Ergänzung wird der Zustand vor der Gesetzesänderung 2010 insofern wieder hergestellt, als dass das damals versehentlich entfallene Beteiligungsrecht der Beiräte bei einem Ausbau und Umbau von Straßen, Wegen, Plätzen, Grün- und Parkanlagen ohne Stadtteilbezug wieder eingeführt wird. Das Amt für Straßen und Verkehr (ASV) hat seine tatsächliche Praxis auch diesbezüglich nicht geändert und weiterhin den Beiräten alle Planungen zur Stellungnahme vorgelegt. Die durch die Streichung entstandene rechtliche Unsicherheit wird durch die Korrektur nun wieder beseitigt.

Nr. 8 (§ 10 BeirOG)

a) Hierbei handelt es sich um eine klarstellende Ergänzung hinsichtlich der Richtlinienkompetenz. Die entsprechende Richtlinie wurde bereits erlassen (Dienstanweisung Nummer 444 – Richtlinie zu § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter vom 2. Februar 2010 – Verkehrsrichtlinie).
b) Die Änderung ist durch den fraktionsübergreifenden Dringlichkeitsantrag Drs. 19/515 S veranlasst. Klargestellt wird die Entscheidungshoheit über die Stadtteilbudgets, die gemäß § 32 Absatz 4 BeirOG bei den jeweiligen fachlich zuständigen senatorischen Behörden eingerichtet werden für Maßnahmen, bei denen ein alleiniges Entscheidungsrecht der Beiräte besteht. Das bereits bestehende Stadtteilbudget beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr gewährt den Beiräten in der Praxis eine umfassende Entscheidungsfreiheit für verkehrliche stadtteilbezogene Maßnahmen. Auch Anträge auf Investitionsmaßnahmen, beispielsweise die Sanierung von Rad- und Fußwegen, werden bewilligt, obwohl hierfür kein alleiniges Entscheidungsrecht der Beiräte besteht. Träger der Straßenbaulast ist das ASV, jedoch sollen über das Stadtteilbudget auch kurzfristig kleinere Maßnahmen auf Wunsch der Beiräte ermöglicht werden. Da dies in einigen Beiratsgebieten bereits der Praxis entspricht, wird durch die Ergänzung in § 10 Absatz 3 Satz 3 eine rechtliche Grundlage hierfür geschaffen.

Nr. 9 (§ 11 BeirOG)

a) Hierbei handelt es sich um eine Umsetzung der Forderungen aus dem fraktionsübergreifenden Dringlichkeitsantrag Drs. 19/515 S.
b) Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung der Aufzählung, da sich die Nummerierung in § 9, auf die hier Bezug genommen wird, geändert hat.
c) Der neu geschaffene § 11 Absatz 5 BeirOG zur Regelung der Entscheidung von unterschiedlichen Auffassungen erfolgt aufgrund der Umsetzung des von der Stadtbürgerschaft beschlossenen Umsetzung des fraktionsübergreifenden Dringlichkeitsantrags Drs. 190/515 S.

Nr. 10 (§ 12 BeirOG)

Klargestellt wird, dass Geschäftsordnungen der Beiräte zu veröffentlichen sind und auch im Laufe einer Wahlperiode geändert werden können. Damit wird die ohnehin schon gelebte Praxis auf eine rechtliche Grundlage gestellt.

Nr. 11 (§ 13 BeirOG)

Die Ergänzung in § 13 Absatz 3 BeirOG dient dazu, die Bedeutung der konstituierenden Beiratssitzung hervorzuheben. Indem geregelt wird, dass diese außerhalb der Schulferien stattzufinden hat, wird auch Beiratsmitgliedern, die Eltern schulpflichtiger Kinder sind, die Möglichkeit zur Teilnahme gegeben.

Nr. 12 (§ 14 BeirOG)

a) Es handelt sich um eine rein sprachliche Änderung.
b) Die Änderungen erfolgten zum einen, um eine Gleichstellung der Geschlechter zu erreichen, und zum anderen, um den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu entsprechen. Dort wird statt „Zustimmung“ der Terminus „Einwilligung“ verwendet. Um dem Wunsch entsprechen zu können, Bauverfahren von besonderem öffentlichem Interesse zu großen Teilen und in vielen Fällen auch in öffentlichen Sitzungen erörtern zu können, soll eine Regelung geschaffen werden, die es unter bestimmten Voraussetzungen gestattet, für eine sinnvolle Erörterung notwendige personenbezogene Daten nennen zu können. Da Bauverfahren, wie z.B. Bauleitplanverfahren oder bauaufsichtsrechtliche Verfahren, immer einen Ortsbezug aufweisen, kann eine Erörterung nicht ohne Angaben zur Lage eines Grundstücks oder Bauvorhabens durchgeführt werden. Dies gilt auch für von Nachbarn erhobene Einwendungen gegen einen Bauleitplan oder ein Bauvorhaben. Deswegen wird es in vielen Fällen notwendig sein, zumindest die relevante Flurstücksbezeichnung oder Adresse zu benennen. Hiervon muss aber abgesehen werden, wenn durch die Kenntnis von der genauen Lage eines Bauvorhabens oder Grundstücks erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit ausgehen. Dies gilt z.B., wenn Bewohnern oder Eigentümern hierdurch ernsthaft eine Gefahr für Leib oder Leben droht oder schwere Sachbeschädigungen zu erwarten sind oder durch die Kenntnis sicherheitsrelevante Infrastruktur gefährdet wird. Zu erwartende bloße Belästigungen, wie z.B. Freiheitsbeschränkungen durch Proteste vor dem Grundstück, reichen dagegen nicht aus. Sofern Entwürfe von Architekten, Gutachten von Sachverständigen oder Stellungnahmen von Mitarbeitern der Baubehörden oder anderer am Verfahren beteiligter Behörden erörtert werden sollen, kann es relevant sein, bestimmte personenbezogene Daten dieser Personen benennen zu können. Über die Angaben zur Lage des Grundstücks oder Vorhabens hinausgehende Angaben, die eine Identifizierung des Bauherrn ermöglichen, sofern es sich bei diesem um eine natürliche Person handelt, sollen aber weiterhin nur in nicht öffentlicher Sitzung gemacht werden dürfen, weil hier die schutzwürdigen Belange des Bauherrn überwiegen. Eine solche Regelung, die eine Verarbeitungsbefugnis für bestimmte

personenbezogene Daten enthält, kann auf Art. 6 Abs. 1 lit. e), Abs. 3 EU-Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 2 Bremisches Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutz-Grundverordnung gestützt werden. Bei der Entscheidung, ob bestimmte Bauverfahren öffentlich oder nicht öffentlich zu diskutieren sind, ist auch zu beachten, ob es sich hierbei um Bauvorhaben von besonderem öffentlichem Interesse handelt. Dies dürfte insbesondere dann der Fall sein, wenn ein Bauvorhaben Auswirkungen auf eine größere Anzahl von Personen und Grundstücken hat. In Fällen, in denen sich zum Beispiel nur ein Nachbar darüber beschwert, dass durch die Erweiterung des Wohngebäudes auf dem Nachbargrundstück sein Grundstück übermäßig verschattet wird, überwiegt das schutzwürdige Interesse des Bauherrn an einer vertraulichen Behandlung seines Bauantrags. Näheres ist in einer entsprechenden Dienstanweisung zu regeln.

c) Die Vorschrift regelt die Leitung der Beiratssitzungen. Neu ist, dass für den Fall, dass sowohl die Ortsamtsleitung, deren Abwesenheitsvertretung als auch die Beiratssprecherin oder der Beiratssprecher verhindert sind, die stellvertretende Beiratssprecherin oder der stellvertretende Beiratssprecher die Sitzung leiten kann, wobei die Beiratssprecherinnen und Beiratssprecher sowie die stellvertretenden Beiratssprecherinnen und Beiratssprecher ihr Stimmrecht selbstverständlich behalten.

Nr. 13 (§ 15 BeirOG)

Der Einschub erfolgt zur Klarstellung für den Fall, dass sich die Beschlussfähigkeit eines Beirats im Verlauf der Sitzung ändert, etwa weil Beiratsmitglieder diese vorzeitig verlassen.

Nr. 14 (§ 16 BeirOG)

Die Ergänzung erfolgt in Umsetzung des fraktionsübergreifenden Dringlichkeitsantrags Drs. 19/515 S und dient der Stärkung der Rechte der Beiräte im Hinblick auf die in Planungskonferenzen erzielten Ergebnisse. Um Missverständnisse zu vermeiden, wird klargestellt, dass zuständige parlamentarische Ausschüsse für derartige Beschlüsse nur solche der Stadtbürgerschaft sein können. Des Weiteren wurde auch hier klargestellt, dass die Übersendung der Beiratsbeschlüsse an die zuständigen Stellen auf dem Dienstweg über die fachlich zuständigen senatorischen Behörden erfolgen soll, da diese andernfalls die Umsetzung mangels eigener Kenntnis nicht sicherstellen können.

Nr. 15 (§ 17 BeirOG)

a) Da auch Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber in die Beiräte gewählt werden können, sind diese auch ausdrücklich in der Aufzählung bei der Besetzung von Wahlstellen zu erwähnen.
b) Die Regelung zur Beiratssprecherwahl in § 17 Absatz 4 erfolgt in Umsetzung des Beschlusses der Stadtbürgerschaft zum fraktionsübergreifenden Dringlichkeitsantrag Drs. 19/515 S. Des Weiteren wurde klargestellt, dass Beiratssprecherinnen und -sprecher auch abgewählt werden können, und zwar durch eine Neuwahl. Dies war in der Vergangenheit umstritten. Durch die

Neuregelung wird der Tatsache Rechnung getragen, dass Beiratssprecherinnen und -sprecher, die im Verlauf der Wahlperiode das Vertrauen des Beirats verlieren, selbstverständlich abgewählt werden können.

Der neue § 17 Absatz 5 BeirOG ist dem Umstand geschuldet, dass nicht selten Beiratsmitglieder in der laufenden Wahlperiode ihre Parteizugehörigkeit wechseln oder aus ihrer Partei oder Wählervereinigung austreten. Hier stellt sich dann die Frage, was dies für ihre Mitgliedschaft in den Fachausschüssen bedeutet, sowie für das Recht, sachkundige Bürgerinnen und Bürger in die Ausschüsse zu entsenden (darf nun das Beiratsmitglied nach eigenem Ermessen Personen auswählen oder bestimmt die Partei, der das Beiratsmitglied gar nicht mehr angehört?). Entscheidend sein soll, wie in der Stadtbürgerschaft auch, die jeweils aktuelle Zusammensetzung des Beirats und nicht das ursprüngliche Wahlergebnis. Dabei wird davon ausgegangen, dass das Beiratsmitglied primär aufgrund seiner Persönlichkeit gewählt wurde und nicht wegen seiner Parteizugehörigkeit. Also soll es auch allein nach seinem Gewissen entscheiden können.

Nr. 16 (§ 18 BeirOG)

Der neue § 18 Absatz 4 BeirOG regelt die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten der Beirats- und Ausschussmitglieder. Da es sich um von Bürgerinnen und Bürgern gewählte Mitglieder handelt, ist die Veröffentlichung der Namen, ihrer Erreichbarkeit und ihrer Funktion im Beirat zulässig. Die Erreichbarkeit kann auch über ein Funktionspostfach im Ortsamt sichergestellt werden. Ob auch Fotos von Beiratsmitgliedern veröffentlicht werden dürfen, obliegt der freien Entscheidung der Beiratsmitglieder. Liegt eine Einwilligung vor, kann das Ortsamt das Foto beispielsweise auf seiner Internetseite veröffentlichen.

Nr. 17 (§ 20 BeirOG)
Die Neuregelung des Mitwirkungsverbots erfolgt in Anlehnung an das für Abgeordnete der Stadtbürgerschaft geltende Ausführungsgesetz zu Artikel 145 Absatz 1 der Landesverfassung, um eine Gleichbehandlung der Beiratsmitglieder mit den Abgeordneten der Stadtbürgerschaft herzustellen.

Nr. 18 (§ 23 BeirOG)

a) Es handelt sich um eine inhaltliche Klarstellung in Bezug auf die Einräumung von Beschlusskompetenzen an Ausschüsse des Beirats.
b) Durch diese Ergänzung wird deutlich gemacht, dass der gesamte Beirat jederzeit die übergeordnete Zuständigkeit für Entscheidungen gegenüber seinen Ausschüssen innehat.
c) Es handelt sich um eine sprachliche Klarstellung.
d) Die Vorschrift wurde ergänzt um die ausdrückliche Erwähnung von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern sowie um eine zu § 17 Absatz 5 korrespondierende Regelung für den Fall, dass Parteien, welche im Laufe der Wahlperiode nicht mehr im Beirat vertreten sind, beispielsweise durch Parteiaus- und Übertritte.

Nr. 19 (§ 24 BeirOG)

Die Änderung erfolgt, um die Einberufung von Regionalausschüssen dahingehend zu erleichtern, dass nicht mehr automatisch das Prinzip des ersten Zugriffs hinsichtlich der Geschäftsführung gilt, sondern nunmehr einvernehmlich zwischen den betroffenen Beiräten zu entscheiden ist. Dies ist nach den bisher gemachten Erfahrungen die sachgerechtere Lösung.

Nr. 20 (§ 25 BeirOG)

a) Es handelt sich um eine rein sprachliche Änderung.
b) Die ausdrückliche Erwähnung von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern gilt nicht nur für die Zusammensetzung des Beirats, sondern auch für dessen Ausschüsse.
c) Die Vertretungsregelung für die Sitzungsleitung in Ausschüssen wird klarer formuliert.

Nr. 21 (§ 26 BeirOG)

Eingefügt wurde ein Verweis auf den neuen § 17 Absatz 4, in dem der Ablauf der Beiratssprecherwahl nun geregelt ist.

Nr. 22 (§ 31 BeirOG)

Die Aufhebung von § 31 Absatz 3 BeirOG ist dadurch begründet, dass dieser obsolet geworden ist, weil die Verteilung der Mittel im Bremischen Glücksspielgesetz geregelt ist (§ 12 BremGlüG).

Nr. 23 (§ 32 BeirOG)

a) Der Einschub erfolgt, um einen Bezug zur Überschrift des § 32 (Haushaltsaufstellung und Ausführung) herzustellen.
b) Die Ergänzung regelt das Verfahren der Antragstellung der Beiräte hinsichtlich ihrer Mitwirkung bei der Haushaltsaufstellung.
c) Die Änderung des Absatzes 4 erfolgt in Umsetzung des fraktionsübergreifenden Dringlichkeitsantrags Drs. 19/515 S und regelt die Ausweisung von Stadtteilbudgets. Da das bei dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr bereits eingerichtete Stadtteilbudget auch Anträge auf Investitionsmaßnahmen wie beispielsweise Sanierungen von Wegen zulässt und dies auch gewünscht ist, muss dies hier auch ausdrücklich erwähnt werden durch Verweis auf die entsprechende Formulierung in § 10 Absatz 3.

Nr. 24 (§ 35 BeirOG)

a) Die Streichung erfolgt, da der Hinweis obsolet ist; selbstverständlich kann eine kommunale Wahlbeamtenstelle nicht durch Losentscheid besetzt werden.
b) Die Ergänzung erfolgt, da eine nicht besetzte Ortsamtsleitung ein Zustand ist, der so schnell wie möglich beendet werden soll.
c) § 35 Absatz 4 BeirOG wird aufgehoben, um den Ortsamtsleitungen eine größere Eigenverantwortlichkeit in ihren Organisationsentscheidungen einzuräumen.
d) Die Ergänzung in § 35 Absatz dient der Klarstellung, dass sowohl haupt- als auch ehrenamtliche Ortsamtsleitungen abgewählt werden können. Die Rechtsfolge der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand gemäß § 7

Absatz 6 BremBG kann jedoch nur für hauptamtliche Ortsamtsleitungen Anwendung finden.

Nr. 25 (§ 36 BeirOG)

Die Streichung des Stadtteils Oberneuland aus dem Beiratsbereich der ehrenamtlichen Ortsamtsleitungen erfolgt aufgrund einer Anpassung an die aktuellen Gegebenheiten. Bei wachsenden Stadtteilen mit steigenden Einwohnerzahlen ist die ehrenamtliche Leitung eines Ortsamtes nicht mehr zeitgemäß und kann dem anfallenden Arbeitsaufwand nicht mehr gerecht werden.

Nr. 26 (§ 37 BeirOG)

Die Änderungen erfolgt zwecks sprachlicher Vereinheitlichung. Die bisherige Fassung des Ortsgesetzes verwendet für den Begriff „fachlich zuständige senatorische Behörde“ zahlreiche unterschiedliche Formulierungen. Um Auslegungsprobleme zu vermeiden, werden diese durch eine einheitliche Wortwahl ersetzt.

Nr. 27 (§ 37a BeirOG)

Es handelt sich um eine Übergangsregelung für den Wechsel von der ehrenamtlichen zur hauptamtlichen Ortsamtsleitung in Oberneuland. Es wird klargestellt, dass dies erst nach der nächsten Wahl zur Bürgerschaft umgesetzt werden soll.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.